



# E-Handbuch zu grenzübergreifenden Durchsetzungsmaßnahmen

## Arbeitsschutz für mobile Arbeitskräfte

### ***LUXEMBURG***

*Großherzogtum Luxemburg*

*Ausschuss Hoher Arbeitsaufsichtsbeamter (SLIC)*

*Letzte Version angenommen bei der 83. Vollsitzung des SLIC in Stockholm, 10. Mai 2023*

## **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>VORWORT</b> .....	<b>4</b>
<b>VERZEICHNIS DER ARBEITSAUFSICHTSBEHÖRDEN</b> .....	<b>6</b>
<b>LÄNDERBEZOGENER BERICHT: LUXEMBURG</b> .....	<b>10</b>
<b>1. DIE ARBEITSAUFSICHTSBEHÖRDE</b> .....	<b>10</b>
1.1. ORGANISATION DER ARBEITSAUFSICHTSBEHÖRDE .....	10
1.2. INNERSTAATLICHE RECHTSVORSCHRIFTEN UND RATIFIZIERTE IAO- ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE ARBEITSAUFSICHT .....	10
1.3. ZUSTÄNDIGKEITEN DER ARBEITSAUFSICHTSBEAMTEN .....	11
1.3.1. Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Arbeitsschutz) 11	
1.3.2. Arbeitsschutz oder Arbeitsrecht .....	13
1.3.3. Arbeitsrecht .....	13
1.3.4. Soziale Sicherheit .....	13
1.4. BEFUGNISSE DER ARBEITSAUFSICHTSBEAMTEN.....	14
1.5. MECHANISMEN DER ZUSAMMENARBEIT UND DES INFORMATIONSAUSTAUSCHS MIT ANDEREN INNERSTAATLICHEN STELLEN DER ÖFFENTLICHEN HAND .....	14
<b>2. ENTSENDUNG VON ARBEITNEHMERN</b> .....	<b>16</b>
2.1. INNERSTAATLICHE RECHTSVORSCHRIFTEN .....	16
2.2. VERWALTUNGSANFORDERUNGEN UND KONTROLLMAßNAHMEN.....	16
2.2.1. Frist für die Einreichung der Anmeldung .....	16
2.2.2. Inhalt der Entsendungsanmeldung.....	16
2.3. VERFAHREN AUF DEM GEBIET DER SOZIALEN SICHERHEIT .....	17
2.4. ARBEITSUNFÄLLE/BERUFSKRANKHEITEN BEI ENTSANDTEN ARBEITNEHMERN .....	18
2.5. INNERSTAATLICHE BEHÖRDEN, DIE AN DER ENTSENDUNG VON ARBEITNEHMERN BETEILIGT SIND .....	18
<b>3. ZUSAMMENARBEIT UND AMTSHILFE</b> .....	<b>19</b>
3.1. VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GEGENSEITIGE AMTSHILFE .....	19
3.2. BILATERALE UND MULTILATERALE VEREINBARUNGEN ZUR ARBEITSAUFSICHT .....	19
3.3. ANFORDERUNG UND ENTGEGENNAHME VON INFORMATIONEN VON ANDEREN AUFSICHTSBEHÖRDEN .....	20
3.4. INSTRUMENTE FÜR DEN INFORMATIONSAUSTAUSCH .....	20
3.4.1. IMI (Binnenmarktinformationssystem) für die Entsendung von Arbeitnehmern.....	20
3.4.2. System für den Wissensaustausch (KSS).....	20
3.5. GELDSANKTIONEN UND VOLLSTRECKUNG VON GELDSANKTIONEN, DIE VON DER ARBEITSAUFSICHTSBEHÖRDE VORGESCHLAGEN ODER VERHÄNGT WERDEN.....	21
<b>ANHANG E-HANDBUCH (AKTUALISIERUNG 2023)</b> .....	<b>23</b>

1.	In Bezug auf die Richtlinie (EU) 2020/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2020 zur Festlegung besonderer Regeln im Zusammenhang mit der Richtlinie 96/71/EG und der Richtlinie 2014/67/EU für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor und zur Änderung der Richtlinie 2006/22/EG bezüglich der Durchsetzungsanforderungen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012.....	23
1.1.	Umsetzung in innerstaatliches Recht .....	23
1.2.	Zuständigkeiten des SLIC-Mitglieds für den Straßenverkehr .....	23
2.	In Bezug auf Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2014/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Beschäftigung als Saisonarbeitsnehmer betreffend die Bedingungen für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in den Unterkünften von Arbeitnehmern .....	24
2.1.	Umsetzung in innerstaatliches Recht .....	24
2.2.	Zuständigkeiten des SLIC-Mitglieds für die Bedingungen für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in den Unterkünften von Arbeitnehmern.....	24
3.	In Bezug auf die Richtlinie 2009/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über Mindeststandards für Sanktionen und Maßnahmen gegen Arbeitgeber, die Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigen .....	25
3.1.	Umsetzung in innerstaatliches Recht .....	25
3.2.	Zuständigkeiten des SLIC-Mitglieds für Sanktionen und Maßnahmen nach dieser Richtlinie .....	26
4.	GEMEINSAME UND KONZERTIERTE KONTROLLEN IM BEREICH DES ARBEITSSCHUTZES .....	26
4.1.	Ist es möglich, konzertierte und gemeinsame Kontrollen im Bereich des Arbeitsschutzes mit anderen Aufsichtsbehörden zu organisieren? .....	26
5.	NATIONALE INFORMATIONEN UND INITIATIVEN FÜR MOBILE ARBEITSKRÄFTE .....	26
5.1.	Bitte beschreiben Sie die durchgeführten Initiativen (z. B. Website, Flugblätter, Unterlagen usw.) .....	26
6.	ZUSAMMENARBEIT MIT DER ELA.....	26
6.1.	Arbeiten Sie regelmäßig mit dem nationalen Verbindungsbeamten zusammen?.....	26
6.2.	Können Sie nützliche Angaben zu Ihrer Teilnahme an Arbeitsgruppen, Kampagnen, Schulungen usw. machen? .....	26

## VORWORT

Die erste Version des E-Handbuchs zu grenzübergreifenden Durchsetzungsmaßnahmen wurde 2016 veröffentlicht und 2019 aktualisiert. Die letzte Version wurde 2021 in der [Bibliothek der öffentlichen SLIC-Webseite](#) auf der EU-Kooperationsplattform CIRCABC veröffentlicht.

Diese letzte Version hatte ein Format, mit dem die Organisation der Stellen und Einrichtungen, die in den EU-Mitgliedstaaten, Norwegen und der Schweiz für die Aufsicht über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zuständig sind, besser dargestellt werden kann. Dieses E-Handbuch diente dazu, den Arbeitsaufsichtsbehörden Informationsmaterial an die Hand zu geben, um ihnen die Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen anderer Länder und die gegenseitige Amtshilfe zu erleichtern.

Die neue Arbeitsgruppe zu Arbeitsschutzfragen für mobile Arbeitskräfte, die die frühere Arbeitsgruppe für die grenzübergreifende Durchsetzung ersetzt hat, wurde aus mehreren Gründen mit der Aktualisierung des Inhalts des E-Handbuchs beauftragt.

Einerseits mussten neue Rechtsvorschriften aufgenommen werden, wie die neue Richtlinie (EU) 2020/1057 zur Festlegung besonderer Regeln für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor – ein Bereich, der darüber hinaus Aspekte im Zusammenhang mit der Durchsetzung der Arbeitszeitvorschriften gemäß der Richtlinie 2006/22/EG einschließt, die in vielen Mitgliedstaaten unter das Arbeitsschutzrecht fallen.

Andererseits war es notwendig, den Inhalt dieses Handbuchs aufgrund des neuen Aufgabenbereichs der Arbeitsgruppe für mobile Arbeitskräfte zu erweitern. Eine mobile Arbeitskraft ist eine Person, die in mehr als einem Mitgliedstaat arbeitet oder sich im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit in andere Mitgliedstaaten begibt (entsandte Arbeitskräfte, Grenzgänger, Saisonarbeitskräfte, Zeitarbeitskräfte, Wanderarbeitskräfte usw.).

Daher sollte das Handbuch Informationen über die Zuständigkeit der SLIC-Mitglieder in Bezug auf die Rechtsvorschriften über Arbeitskräfte aus Drittstaaten enthalten. Dazu gehören die Richtlinie 2014/36/EU über Saisonarbeitnehmer im Hinblick auf Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen wie die Unterbringung der Arbeitnehmer und die Richtlinie 2009/52/EG über Sanktionen. Diese Richtlinien wurden im aktuellen Strategischen Rahmen der EU für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2021–2027 – „Arbeitsschutz in einer sich wandelnden Arbeitswelt“ ausdrücklich erwähnt.

Darüber hinaus war es notwendig, einige Aspekte im Zusammenhang mit der Praxis der konzertierten und gemeinsamen Kontrollen im Bereich des Arbeitsschutzes in Bezug auf die Frage zu ergänzen, ob diese rechtlich gesehen in jedem Mitgliedstaat durchgeführt werden können.

Mit Blick auf die Aktualisierung des bestehenden E-Handbuchs hielt es die SLIC-Arbeitsgruppe schließlich für sinnvoll, die Struktur des Handbuchs beizubehalten und die von den Mitgliedstaaten übermittelten aktualisierten Informationen zu ergänzen sowie neue Elemente in einem speziellen Anhang aufzunehmen.

---

Zudem war für das Handbuch ein neuer Titel, der seinem Zweck entspricht, sowie Unterstützung erforderlich, um bei den Arbeitsinspektoren vor Ort größere Sichtbarkeit zu erlangen.

Wir hoffen, dass dieses Dokument ein nützliches Instrument für die nationalen Arbeitsaufsichtsbehörden und darüber hinaus für alle Organisationen sein wird, die sich mit Arbeitsschutzfragen für mobile Arbeitskräfte befassen.

Diese neue, aktualisierte Version wurde den SLIC-Mitgliedern auf der 82. Vollsitzung am 12. Oktober 2022 unter tschechischem Ratsvorsitz vorgestellt.

## VERZEICHNIS DER ARBEITSAUFSICHTSBEHÖRDEN

<b>Österreich</b>	<p><b>ARBEITSINSPEKTION</b></p> <p>Favoritenstraße 7 1040 Wien</p> <p><a href="https://www.arbeitsinspektion.gv.at/inspektorat">https://www.arbeitsinspektion.gv.at/inspektorat</a></p>
<b>Belgien</b>	<p><b>AUFSICHT IM HINBLICK AUF DAS WOHLBEFINDEN AM ARBEITSPLATZ und AUFSICHT IM HINBLICK AUF DIE SOZIALGESETZGEBUNG</b></p> <p>Blerotstraat/rue Blerot 1 1070 Brussel/Bruxelles</p> <p><a href="https://beschaeftigung.belgien.be">https://beschaeftigung.belgien.be</a>          auf Niederländisch: <a href="http://www.werk.belgie.be">www.werk.belgie.be</a>          auf Französisch: <a href="http://www.emploi.belgique.be">www.emploi.belgique.be</a></p>
<b>Bulgarien</b>	<p><b>EXEKUTIVAGENTUR DER ALLGEMEINEN ARBEITSAUFSICHT</b></p> <p><a href="http://www.gli.government.bg/en">http://www.gli.government.bg/en</a></p>
<b>Kroatien</b>	<p><b>STAATLICHE AUFSICHTSBEHÖRDE</b></p> <p>Šubićeva 29, 10 000 Zagreb</p> <p><a href="https://dirh.gov.hr/">https://dirh.gov.hr/</a></p>
<b>Zypern</b>	<p><b>ABTEILUNG FÜR ARBEITSAUFSICHT</b>  <a href="http://www.mlsi.gov.cy/mlsi/dli/dliup.nsf/index_en/index_en?OpenDocument">http://www.mlsi.gov.cy/mlsi/dli/dliup.nsf/index_en/index_en?OpenDocument</a></p> <p><b>ABTEILUNG FÜR ARBEIT</b>  <a href="https://www.mlsi.gov.cy/mlsi/dl/dl.nsf/index_en/index_en?OpenDocument">https://www.mlsi.gov.cy/mlsi/dl/dl.nsf/index_en/index_en?OpenDocument</a></p> <p><b>ABTEILUNG FÜR ARBEITSBEZIEHUNGEN</b>  <a href="https://www.mlsi.gov.cy/mlsi/dlr/dlr.nsf/home_en/home_en?openform">https://www.mlsi.gov.cy/mlsi/dlr/dlr.nsf/home_en/home_en?openform</a></p>
<b>Tschechische Republik</b>	<p><b>STAATLICHE ARBEITSAUFSICHTSBEHÖRDE</b></p> <p>Kolářská 13 746 01 Opava</p> <p>E-Mail: <a href="mailto:opava@suip.cz">opava@suip.cz</a>  <a href="https://www.suip.cz/web/de">https://www.suip.cz/web/de</a></p>
<b>Dänemark</b>	<p><b>ARBEJDSTILSYNET</b></p> <p>Landskronagade 33 2100 København Ø</p> <p>E-Mail: <a href="mailto:at@at.dk">at@at.dk</a>  <a href="http://engelsk.arbejdstilsynet.dk/en/">http://engelsk.arbejdstilsynet.dk/en/</a></p>
<b>Estland</b>	<p><b>TÖÖINSPEKTSIOON</b></p> <p>Mäealuse 2/3 12618 Tallinn</p>

	<p>Eesti</p> <p>E-Mail: <a href="mailto:ti@ti.ee">ti@ti.ee</a> <a href="http://www.ti.ee">www.ti.ee</a></p>
<b>Finnland</b>	<p><b>TYÖSUOJELUHALLINTO</b></p> <p>E-Mail: <a href="mailto:tyosuojelu.viestinta@avi.fi">tyosuojelu.viestinta@avi.fi</a> <a href="https://www.tyosuojelu.fi/web/en">https://www.tyosuojelu.fi/web/en</a></p>
<b>Frankreich</b>	<p><b>DIRECTION GÉNÉRALE DU TRAVAIL</b></p> <p>39-43 quai André Citroën 75902 Paris Cedex 15</p> <p>E-Mail: <a href="mailto:dgt.dir@travail.gouv.fr">dgt.dir@travail.gouv.fr</a> <a href="https://travail-emploi.gouv.fr/ministere/organisation/article/dgt-direction-generale-du-travail">https://travail-emploi.gouv.fr/ministere/organisation/article/dgt-direction-generale-du-travail</a></p>
<b>Deutschland</b>	<p><b>Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI; Gremium der Länder)</b> <b>LASI-Vorsitz (bis 2024):</b> Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg</p> <p>Theodor-Heuss-Straße 4 70174 Stuttgart</p> <p><a href="https://lasi-info.com">https://lasi-info.com</a></p>
<b>Griechenland</b>	<p><b>ARBEITSAUFSICHTSBEHÖRDE</b></p> <p>8, Dragatsaniou Str. 10110 Αθήνα (Athen)</p> <p>E-Mail: <a href="mailto:dpseaye@hli.gov.gr">dpseaye@hli.gov.gr</a> <a href="https://www.hli.gov.gr/">https://www.hli.gov.gr/</a></p>
<b>Ungarn</b>	<p><b>MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG, STAATSEKRETÄR FÜR BESCHÄFTIGUNGSPOLITIK</b></p> <p>Kálmán Imre utca 2 Budapest, 1054-Magyarország</p> <p>E-Mail: <a href="mailto:munkavedelmi-foo@gfm.gov.hu">munkavedelmi-foo@gfm.gov.hu</a> <a href="http://www.mvff.munka.hu">http://www.mvff.munka.hu</a></p>
<b>Irland</b>	<p><b>HEALTH AND SAFETY AUTHORITY</b></p> <p>The Metropolitan Building James Joyce Street Dublin 1</p> <p>E-Mail: <a href="mailto:contactus@hsa.ie">contactus@hsa.ie</a> <a href="https://www.hsa.ie/eng">https://www.hsa.ie/eng</a></p>
<b>Italien</b>	<p><b>ISPETTORATO NAZIONALE DEL LAVORO</b></p> <p>Piazza della Repubblica, 59 00185 Roma</p>

	<p><a href="https://www.ispettorato.gov.it">https://www.ispettorato.gov.it</a></p>
<b>Lettland</b>	<p><b>VALSTS DARBA INSPEKCIJA</b> 38 k-1, Kr. Valdemara Street Riga 1010 E-Mail: <a href="mailto:vdi@vdi.gov.lv">vdi@vdi.gov.lv</a> <a href="https://www.vdi.gov.lv">https://www.vdi.gov.lv</a></p>
<b>Litauen</b>	<p><b>ARBEITSAUFSICHTSBEHÖRDE</b> 19 Algirdo Str. 03607 Vilnius Lietuva E-Mail: <a href="mailto:info@vdi.lt">info@vdi.lt</a> <a href="https://www.vdi.lt">https://www.vdi.lt</a></p>
<b>Luxemburg</b>	<p><b>INSPECTION DU TRAVAIL ET DES MINES</b> 3 Rue des Primeurs 2361 Strassen, Luxembourg <a href="http://www.itm.public.lu">www.itm.public.lu</a></p>
<b>Malta</b>	<p><b>OCCUPATIONAL HEALTH AND SAFETY AUTHORITY</b> 17, Triq Edgar Ferro Pietà PTA 1533 Malta E-Mail: <a href="mailto:ohsa@ohsa.mt">ohsa@ohsa.mt</a> <a href="http://www.ohsa.mt/">http://www.ohsa.mt/</a></p>
<b>Norwegen</b>	<p><b>ARBEIDSTILSYNET</b> Arbeidstilsynet Postboks 4720 Torgarden 7468 Trondheim E-Mail: <a href="mailto:post@arbeidstilsynet.no">post@arbeidstilsynet.no</a> <a href="https://www.arbeidstilsynet.no/en/">https://www.arbeidstilsynet.no/en/</a></p>
<b>Polen</b>	<p><b>PAŃSTWOWA INSPEKCJA PRACY</b> Barska 28/30 02-315 Warszawa E-Mail: <a href="mailto:kancelaria@gip.pip.gov.pl">kancelaria@gip.pip.gov.pl</a> <a href="https://www.pip.gov.pl/en">https://www.pip.gov.pl/en</a></p>
<b>Portugal</b>	<p><b>AUTORIDADES PARA AS CONDIÇÕES DE TRABALHO</b> Praça de Alvalade, 1 1749-073 Lisboa E-Mail: <a href="mailto:dir.mail@act.gov.pt">dir.mail@act.gov.pt</a> <a href="http://www.act.gov.pt">http://www.act.gov.pt</a></p>



<b>Rumänien</b>	<b>INSPECTIA MUNCII</b> Str. Matei Voievod 14 Sector 2, București  E-Mail: <a href="mailto:comunicare@inspectiamuncii.ro">comunicare@inspectiamuncii.ro</a> <a href="http://www.inspectiamuncii.ro">www.inspectiamuncii.ro</a>
<b>Slowakei</b>	<b>NÁRODNÝ INŠPEKTORÁT PRÁCE</b> Masarykova 10 040 01 Košice  E-Mail: <a href="mailto:nip@ip.gov.sk">nip@ip.gov.sk</a> <a href="https://www.ip.gov.sk/home/">https://www.ip.gov.sk/home/</a>
<b>Slowenien</b>	<b>ARBEITSAUFSICHTSBEHÖRDE</b> Štukljeva cesta 44 1000 Ljubljana  <a href="http://www.id.gov.si/en/">http://www.id.gov.si/en/</a>
<b>Spanien</b>	<b>ORGANISMO ESTATAL INSPECCION DE TRABAJO Y SEGURIDAD SOCIAL</b> Paseo de la Castellana 63 28046 Madrid  <a href="https://www.mites.gob.es/itss/web/index.html">https://www.mites.gob.es/itss/web/index.html</a>
<b>Schweden</b>	<b>ARBETSMILJÖVERKET</b> Svetsarvägen 12 171 41 Solna  E-Mail: <a href="mailto:arbetsmiljoverket@av.se">arbetsmiljoverket@av.se</a> <a href="https://www.av.se/en/">https://www.av.se/en/</a>
<b>Schweiz</b>	<b>STAATSEKRETARIAT FÜR WIRTSCHAFT ARBEITSBEDINGUNGEN – EIDGENÖSSISCHE ARBEITSINSPEKTION</b> Holzikofenweg 36 3003 Bern  E-Mail: <a href="mailto:abea@seco.admin.ch">abea@seco.admin.ch</a> <a href="http://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Arbeitsbedingungen/Arbeitnehmerschutz.html">www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Arbeitsbedingungen/Arbeitnehmerschutz.html</a>
<b>Niederlande</b>	<b>ARBEITSAUFSICHTSBEHÖRDE</b> PO Box 90801 2509 LV Den Haag  <a href="https://www.nl labourauthority.nl/">https://www.nl labourauthority.nl/</a>

## LÄNDERBEZOGENER BERICHT: LUXEMBURG

ARBEITSAUFSICHTS- BEHÖRDE	GEWERBE- UND GRUBENAUFSICHTSAMT (INSPECTION DU TRAVAIL ET DES MINES, ITM)
SONSTIGE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abteilung für Arbeits- und Umweltmedizin (Division de la Santé au Travail et de l'Environnement)</li> <li>• Gesetzliche Unfallversicherung (AAA)</li> <li>• Staatsanwaltschaft</li> <li>• Luxemburgisches Institut für Normung, Zulassung, Sicherheit und Qualität von Produkten und Dienstleistungen (ILNAS) – für neue Maschinen</li> <li>• ITM – für alte Maschinen</li> <li>• Abteilung Strahlenschutz (Division de la Radioprotection)</li> <li>• ITM – für Sonnenstrahlung</li> <li>• Schifffahrtsaufsichtsamt (Commissariat aux affaires maritimes)</li> <li>• Bürgermeisterämter</li> <li>• Nationale Abteilung für die Sicherheit im öffentlichen Dienst (Service national de la sécurité dans la fonction publique)</li> </ul>

### 1. DIE ARBEITSAUFSICHTSBEHÖRDE

#### 1.1. ORGANISATION DER ARBEITSAUFSICHTSBEHÖRDE

Das Arbeits- und Grubenaufsichtsamt (ITM) untersteht dem Minister für Arbeit, Beschäftigung sowie Sozial- und Solidarisches.

Die Hauptaufgaben des ITM bestehen darin, zum nachhaltigen Wohlbefinden der Arbeitnehmer und zur Sicherheit klassifizierter Einrichtungen beizutragen.

#### 1.2. INNERSTAATLICHE RECHTSVORSCHRIFTEN UND RATIFIZIERTE IAO-ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE ARBEITSAUFSICHT

**Abbildung 1: Ratifizierte Internationale Übereinkommen über die Arbeitsaufsicht**

ÜBEREINKOMMEN	RATIFIZIERT	NICHT RATIFIZIERT
<b>IAO-Übereinkommen Nr. 81 über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel</b>	X	
<b>IAO-Übereinkommen Nr. 129 über die Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft</b>	X	
<b>IAO-Übereinkommen Nr. 187 über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz</b>	X	
<b>IAO-Übereinkommen Nr. 155 über Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt</b>	X	

### 1.3. ZUSTÄNDIGKEITEN DER ARBEITSAUFSICHTSBEAMTEN

#### 1.3.1. Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Arbeitsschutz)

Die für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zuständige Stelle ist das ITM, mit den nachstehend aufgeführten Ausnahmen:

**Abbildung 2: Übersicht über die Zuständigkeiten im Bereich Arbeitsschutz**

SACHGEBIET	ZUSTÄNDIGKEIT DER ARBEITSAUFSICHTS-BEHÖRDE	ANDERE ÖFFENTLICHE STELLEN MIT ZUSTÄNDIGKEIT
<b>Arbeitsschutz, allgemein</b>	Ja	Abteilung für Arbeits- und Umweltmedizin (Division de la Santé au Travail et de l'Environnement)  Gesetzliche Unfallversicherung (AAA)
<b>Sicherheit am Arbeitsplatz, allgemein</b>	Ja	Abteilung für Arbeits- und Umweltmedizin (Division de la Santé au Travail et de l'Environnement)  Gesetzliche Unfallversicherung (AAA)
<b>Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, allgemein</b>	Ja	ITM

		Abteilung für Arbeits- und Umweltmedizin (Division de la Santé au Travail et de l'Environnement)
<b>Arbeitsunfälle</b>	Ja	Gesetzliche Unfallversicherung (AAA)  Staatsanwaltschaft
<b>Handel mit Maschinen und Anlagen</b>	Nein	Luxemburgisches Institut für Normung, Zulassung, Sicherheit und Qualität von Produkten und Dienstleistungen (ILNAS) – für neue Maschinen
<b>Strahlung</b>	Ja, aber nur für Sonnenstrahlung	Abteilung Strahlenschutz (Division de la Radioprotection)
<b>Explosiv- und Sprengstoffe</b>	Ja	Luxemburgisches Institut für Normung, Zulassung, Sicherheit und Qualität von Produkten und Dienstleistungen (ILNAS); Justizministerium – für den Transport von Explosiv- und Sprengstoffen
<b>Bergbau</b>	Ja	
<b>Schiffe</b>	Nein	Schiffahrtsaufsichtsamt (Commissariat aux affaires maritimes)
<b>Einzelhandel</b>	Ja	Bürgermeisterämter. Für die Erteilung von Betriebsgenehmigungen für klassifizierte Einrichtungen („Commodo/Incommodo-Verfahren“)
<b>Horeca (Außer-Haus-Vertrieb)</b>	Ja	Bürgermeisterämter. Für die Erteilung von Betriebsgenehmigungen für klassifizierte Einrichtungen („Commodo/Incommodo-Verfahren“)
<b>Bauindustrie</b>	Ja	Gesetzliche Unfallversicherung (AAA)

<b>Beamte</b>	Nein	Nationale Abteilung für die Sicherheit im öffentlichen Dienst (Service national de la sécurité dans la fonction publique)
---------------	------	---

### 1.3.2. Arbeitsschutz oder Arbeitsrecht

**Abbildung 3: Übersicht über die Zuständigkeiten für Sachgebiete, die sowohl unter den Arbeitsschutz als auch unter das Arbeitsrecht fallen könnten**

SACHGEBIET	Ja	Nein
<b>Arbeitszeiten</b>	X	
<b>Mobbing und Belästigung</b>	X	
<b>Gewalt durch Dritte</b>		X

Gewalt durch Dritte liegt in der Zuständigkeit der Polizei

### 1.3.3. Arbeitsrecht

**Abbildung 4: Übersicht über die Zuständigkeiten in Arbeitsrechtsfragen**

SACHGEBIET	Ja	Nein	ANMERKUNGEN
<b>Gehälter/Löhne</b>	X		
<b>Gleichbehandlung</b>	X		Gemeinsam mit der Arbeitsagentur (Agence pour le développement de l'emploi, ADEM) und dem Ministerium für Gleichstellung von Frauen und Männern (Ministère de l'Egalité entre les femmes et les hommes)
<b>Arbeitnehmerrechte</b>	X		
<b>Ausländische Arbeitnehmer</b>	X		Gemeinsam mit der Einwanderungsbehörde im Falle von Drittstaatsangehörigen, Polizei
<b>Sonstige</b>			

### 1.3.4. Soziale Sicherheit

**Abbildung 5: Übersicht über die Zuständigkeiten in Fragen der sozialen Sicherheit**

SACHGEBIET	Ja	Nein	ANMERKUNGEN
<b>Zugehörigkeit von Arbeitnehmern (REGISTER)</b>		X	Zentralstelle der Sozialversicherungen (Centre

			Commun de la Sécurité Sociale, CCSS) für weitere Ermittlungen und Verfolgungsmaßnahmen
<b>Sozialversicherungsbeiträge</b>		X	Zentralstelle der Sozialversicherungen (CCSS)
<b>Leistungen der sozialen Sicherheit</b>		X	Zentralstelle der Sozialversicherungen (CCSS)
<b>Private Rentenversicherungen</b>		X	
<b>Sonstige</b>			

#### 1.4. BEFUGNISSE DER ARBEITSAUFSICHTSBEAMTEN

Abbildung 6: Übersicht über die Befugnisse der Arbeitsaufsichtsbeamten

BEFUGNISSE	Ja	Nein	ANMERKUNGEN
<b>Inspektion von Arbeitsplätzen</b>	X		
<b>Empfehlungen/Unterstützung</b>	X		
<b>Einstweilige Verfügung/Anweisung zur Abstellung von Mängeln</b>	X		
<b>Einleiten eines Verwaltungsstrafverfahrens</b>	X		
<b>Einleiten eines gerichtlichen Strafverfahrens</b>		X	
<b>Verhängung von Bußgeldern</b>	X		Nur Geldbußen
<b>Arbeitseinstellung/Untersagungsverfügung</b>	X		
<b>Benachrichtigung der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts über Verstöße</b>	X		
<b>Sonstige</b>			

#### 1.5. MECHANISMEN DER ZUSAMMENARBEIT UND DES INFORMATIONSAUSTAUSCHS MIT ANDEREN INNERSTAATLICHEN STELLEN DER ÖFFENTLICHEN HAND

Abbildung 7: Mechanismen der Zusammenarbeit mit anderen innerstaatlichen Stellen der öffentlichen Hand

EINRICHTUNGEN	Ja	Nein	ANMERKUNGEN
<b>Steuerbehörden</b>	X		
<b>Sozialversicherungsträger</b>	X		
<b>Polizei</b>	X		
<b>Staatsanwaltschaft</b>	X		
<b>Sonstige</b>	Zoll, Generaldirektion für Mittelstand (Direction générale des Classes moyennes), Einregistrierungs-,		

---

	Domänen- und Mehrwertsteuerverwaltung (Administration de l'enregistrement, des domaines et de la TVA, AED), Einwanderungsbehörde, Abteilung für Gesundheit am Arbeitsplatz des Gesundheitsministeriums, Arbeitsagentur (ADEM), Gesetzliche Unfallversicherung (AAA)
--	---

## 2. ENTSENDUNG VON ARBEITNEHMERN

### 2.1. INNERSTAATLICHE RECHTSVORSCHRIFTEN

Der Rechtsakt, mit dem die Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen umgesetzt wird, ist das Gesetz vom 20. Dezember 2002, das unter den Artikeln L.141-1 bis L.145-6 und Artikel L.010-1, geändert durch ein Gesetz vom 11. April 2010, in das Arbeitsgesetzbuch aufgenommen wurde. Die Richtlinie 2014/67/EU wurde mit dem Gesetz vom 14.3.2017 umgesetzt. Die Richtlinie (EU) 2018/957 wurde mit dem Gesetz vom 15.12.2020 umgesetzt. Die Richtlinie (EU) 2020/1057 wurde mit dem Gesetz vom 23.12.2022 umgesetzt.

**Abbildung 8: Umgesetzte EU-Richtlinien über die Entsendung von Arbeitnehmern**

RICHTLINIE	Ja	Nein	DATUM
<b>Richtlinie 96/71/EG</b>	X		20.12.2002
<b>Richtlinie 2014/67/EU</b>	X		14.3.2017
<b>Richtlinie (EU) 2018/957</b>	X		15.12.2020
<b>Richtlinie (EU) 2020/1057</b>	X		23.12.2022

### 2.2. VERWALTUNGSANFORDERUNGEN UND KONTROLLMAßNAHMEN

Nur die Informationen, die das entsendende Unternehmen der Arbeitsaufsichtsbehörde direkt über die elektronische Plattform für Entsendungsanmeldungen mitgeteilt hat.

#### 2.2.1. Frist für die Einreichung der Anmeldung

Vor oder spätestens zu Beginn der Arbeit bei Entsendung nach Luxemburg.

#### 2.2.2. Inhalt der Entsendungsanmeldung

**Abbildung 9: Inhalt der Entsendungsanmeldung**

UNTERNEHMENS DATEN		
	JA	NEIN
<b>Identität des Dienstleistungserbringers</b>	X	
<b>Person, die in Kollektivverhandlungen im Aufnahmemitgliedstaat als Vertreter auftritt</b>		X
<b>Tätigkeit</b>	X	
<b>Genehmigung im entsendenden Mitgliedstaat</b>		X
<b>Steueridentifikationsnummer</b>		X



ANGABEN ZU DEN ARBEITNEHMERN		
	JA	NEIN
Voraussichtliche Zahl klar identifizierbarer entsandter Arbeitnehmer	X	
Namen der Arbeitnehmer	X	
Staatsangehörigkeit	X	
Alter	X	
Funktion	X	

ANGABEN ZUR ENTSENDUNG		
	JA	NEIN
Geplanter Beginn	X	
Enddatum der Entsendung	X	
Voraussichtliche Dauer	X	
Anschrift(en) des Arbeitsplatzes	X	
Auftragnehmer	X	

ARBEITSBEDINGUNGEN		
	JA	NEIN
Arbeitszeiten		X
Gehälter/Löhne	X	
Sammelunterbringung		X
Umgang mit Gefahrstoffen		X
Präventionsdienste		X

### 2.3. VERFAHREN AUF DEM GEBIET DER SOZIALEN SICHERHEIT

Die Zentralstelle der Sozialversicherungen (CCSS) stellt A1-Bescheinigungen und Informationen über die einschlägigen Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit zur Verfügung.

#### Abbildung 10: Rolle der Arbeitsaufsichtsbehörde in Bezug auf A1-Bescheinigungen

	Ja	Nein
Zugriff auf A1-Bescheinigungen, die von innerstaatlichen Behörden ausgestellt werden		X
Die Arbeitsaufsichtsbehörde wird im Verfahren der Genehmigung von A1-Bescheinigungen durch die zuständigen Stellen konsultiert		X
Zugriff auf A1-Bescheinigungen, die von anderen Mitgliedstaaten ausgestellt werden		X

## 2.4. ARBEITSUNFÄLLE/BERUFSSKRANKHEITEN BEI ENTSANDTEN ARBEITNEHMERN

In Luxemburg erhält die Arbeitsaufsichtsbehörde auf der Grundlage von Artikel L.614-11 des Arbeitsgesetzbuchs unverzüglich und wirksam Meldungen über die Arbeitsunfälle entsandter Arbeitnehmer.

## 2.5. INNERSTAATLICHE BEHÖRDEN, DIE AN DER ENTSENDUNG VON ARBEITNEHMERN BETEILIGT SIND

**Abbildung 11: An der Entsendung von Arbeitnehmern beteiligte Behörden**

	Ja	Nein
<b>Arbeitsbehörden</b>	<b>X</b>	
<b>Arbeitsschutzbehörden</b>	<b>X<sup>i</sup></b>	
<b>Zollbehörden</b>	<b>X</b>	
<b>Steuerbehörden</b>	<b>X</b>	
<b>Träger der sozialen Sicherheit</b>	<b>X</b>	
<b>Sonstige</b>	Einwanderungsbehörde – Ausländerstelle bei der Entsendung von Drittstaatsangehörigen	

## 3. ZUSAMMENARBEIT UND AMTSHILFE

### 3.1. VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GEGENSEITIGE AMTSHILFE

**Abbildung 12: Rechtsvorschriften sowie unterzeichnete und ratifizierte internationale Übereinkommen**

	RATIFIZIERT/ UMGESETZT	AUF ARBEITS- AUF SICHTS- BEAMTE ANWENDBAR	ANMERKUNGEN
<b>Rechtsvorschriften über gegenseitige Amtshilfe zur Umsetzung der Richtlinie 96/71/EG und der Richtlinie 2014/67/EU</b>	<b>Ja</b>	<b>Ja</b>	Arbeitsgesetzbuch unter den Artikeln L.141-1 bis L.145-6 und Artikel L.010-1
<b>Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	Im Jahr 1977 von Luxemburg ratifiziert
<b>Übereinkommen des Europarats (SEV 094)</b>	<b>Ja</b>	<b>Ja</b>	Im Jahr 1982 von Luxemburg ratifiziert
<b>Sonstige</b>			

### 3.2. BILATERALE UND MULTILATERALE VEREINBARUNGEN ZUR ARBEITSAUFSICHT

**Abbildung 13: Unterzeichnete bilaterale Abkommen**

LÄNDER	DATUM
<b>Belgien</b>	8.7.2008
<b>Frankreich</b>	20.3.2018
<b>Polen</b>	29.6.2010
<b>Portugal</b>	19.10.2022

### 3.3. ANFORDERUNG UND ENTGEGENNAHME VON INFORMATIONEN VON ANDEREN AUFSICHTSBEHÖRDEN

**Abbildung 14: Austausch von Informationen mit anderen Arbeitsaufsichtsbehörden**

SACHGEBIET	JA	JA Jedoch vorbehaltlich der vorherigen Kontrolle oder Genehmigung durch Datenschutzbehörden	NEIN
Ist die direkte Weitergabe von Informationen an Arbeitsaufsichtsbehörden nach den geltenden innerstaatlichen Vorschriften zulässig?	X		
Ist die direkte Entgegennahme von Informationen von anderen Arbeitsaufsichtsbehörden nach den geltenden innerstaatlichen Vorschriften zulässig?	X		

### 3.4. INSTRUMENTE FÜR DEN INFORMATIONSAUSTAUSCH

#### 3.4.1. IMI (Binnenmarktinformationssystem) für die Entsendung von Arbeitnehmern

**Abbildung 15: Verbindungsstelle der Arbeitsaufsichtsbehörde im IMI**

	Ja	Nein
Nutzung des IMI durch die Arbeitsaufsichtsbehörde	X	
Falls ja, Angaben zur Verbindungsstelle	ITM <a href="mailto:contact@itm.etat.lu">contact@itm.etat.lu</a>	

#### 3.4.2. System für den Wissensaustausch (KSS)

Die luxemburgische Arbeitsaufsichtsbehörde ist in der Regel am KSS beteiligt.  
 Kontakt: [kss.coordinator@itm.etat.lu](mailto:kss.coordinator@itm.etat.lu)

### 3.5. GELDSANKTIONEN UND VOLLSTRECKUNG VON GELDSANKTIONEN, DIE VON DER ARBEITSAUFSICHTSBEHÖRDE VORGESCHLAGEN ODER VERHÄNGT WERDEN

**Abbildung 16: Art der Geldsanktion**

	Ja	Nein
<b>Geldstrafen (Strafrecht)</b>	X	
<b>Geldbußen (Verwaltungsrecht)</b>	X	
<b>Sonstige</b>		

**Abbildung 17: Zeitpunkt der Vollstreckung von Geldsanktionen**

	Ja	Nein
<b>Nach der ersten Gerichtsentscheidung</b>		X
<b>Nach der endgültigen Gerichtsentscheidung</b>	X	
<b>Nach der ersten Verwaltungsentscheidung</b>		X
<b>Nach der verbindlichen Verwaltungsentscheidung</b>	X	
<b>Sonstige</b>		

**Abbildung 18: Gerichte, bei denen Einspruch gegen Geldsanktionen erhoben werden kann**

	Ja	Nein
<b>Strafgerichte</b>	X	
<b>Arbeits-/Zivilgerichte</b>		X
<b>Verwaltungsgerichte</b>	X	
<b>Sonstige</b>		

**Abbildung 19: Für die Einziehung von Geldsanktionen zuständige Behörden**

	Ja	Nein
<b>Arbeitsaufsichtsbehörden</b>		X
<b>Arbeitsbehörden/Regierungsstellen</b>		X
<b>Steuer-/Zollbehörden</b>	X	
<b>Gerichte</b>		X
<b>Sonstige</b>		

**Abbildung 20: Rechtliche Rahmenbedingungen für die Einziehung von Geldsanktionen, die von Behörden anderer Mitgliedstaaten verhängt werden**

	<b>JA</b>	<b>WENN JA</b> , sind sie auf Arbeitsaufsichtsverfahren anwendbar?	<b>NEIN</b> Aufsicht oder Genehmigung durch die Behörden	<b>ANMERKUNGEN</b>
<b>Rahmenbeschluss 2005/214/JI</b>	X	Nein		Umgesetzt Inkrafttreten der Rechtsvorschriften: 23. Februar 2010
<b>Richtlinie 2014/67/EU bezüglich Verwaltungsstrafen</b>	X	Ja		Gesetz vom 14.3.2017
<b>Internationale oder bilaterale Übereinkommen</b>			X	
<b>Sonstige innerstaatliche Regelungen</b>				

## ANHANG E-HANDBUCH (AKTUALISIERUNG 2023)

**SLIC-MITGLIED:** Herr Marco BOLY/Stellvertreterin: Frau Patrice FURLANI

**MITGLIEDSTAAT:** LUXEMBURG

1. **In Bezug auf die Richtlinie (EU) 2020/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2020 zur Festlegung besonderer Regeln im Zusammenhang mit der Richtlinie 96/71/EG und der Richtlinie 2014/67/EU für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor und zur Änderung der Richtlinie 2006/22/EG bezüglich der Durchsetzungsanforderungen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012**

### 1.1. Umsetzung in innerstaatliches Recht

Umsetzung	Nationale Vorschriften	Datum
Ja	Gesetz	23.12.2022

### 1.2. Zuständigkeiten des SLIC-Mitglieds für den Straßenverkehr

RECHTSVORSCHRIFTEN	ZUSTÄNDIGKEIT	ANMERKUNGEN
Verordnungen (EG) Nr. 1071/2009, (EG) Nr. 1072/2009 und (EG) Nr. 1073/2009 über Tätigkeiten im Kraftverkehr	Nein	
Verordnung (EG) Nr. 561/2006 über Lenkzeiten	Nein	
Richtlinie 2006/22/EG über Sozialvorschriften für Tätigkeiten im Kraftverkehr	Nein	
Artikel 1 der Richtlinie (EU) 2020/1057 über die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor	Ja	

## 2. In Bezug auf Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2014/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer betreffend die Bedingungen für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in den Unterkünften von Arbeitnehmern

### 2.1. Umsetzung in innerstaatliches Recht

Umsetzung	Nationale Vorschriften oder Tarifverträge	Datum
Ja	Loi portant modification: 1) de la loi modifiée du 29 août 2008 sur la libre circulation des personnes et l'immigration; 2) de la loi modifiée du 28 mai 2009 concernant le Centre de rétention; 3) de la loi du 2 septembre 2011 réglementant l'accès aux professions d'artisan, de commerçant, d'industriel ainsi qu'à certaines professions libérales.	8.3.2017

### 2.2. Zuständigkeiten des SLIC-Mitglieds für die Bedingungen für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in den Unterkünften von Arbeitnehmern

ZUSTÄNDIGKEIT	ANMERKUNGEN
Ja	Im Bereich der Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen in der Unterkunft von Arbeitnehmern ist die Zuständigkeit des Gewerbe- und Grubenaufsichtsamtes auf Arbeitnehmer beschränkt, die sich von ihrem üblichen Arbeitsplatz entfernt befinden. ( <u>Nationale Gesetzgebung</u> : Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 zur Änderung: 1° des Arbeitsgesetzbuchs zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/957 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG in Bezug auf die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen einer Dienstleistungserbringung; 2° (...) respektive die Artikel L. 291-1. bis L. 291-5. des Arbeitsgesetzbuches).



### 3. In Bezug auf die Richtlinie 2009/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über Mindeststandards für Sanktionen und Maßnahmen gegen Arbeitgeber, die Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigen

#### 3.1. Umsetzung in innerstaatliches Recht

Umsetzung	Nationale Vorschriften	Datum
Ja	Loi portant modification: 1) du Code du travail; 2) du Code pénal; 3) de la loi modifiée du 10 août 1991 sur la profession d’avocat; 4) de la loi modifiée du 27 juillet 1993 ayant pour objet 1. le développement et la diversification économiques, 2. l’amélioration de la structure générale et de l’équilibre régional de l’économie; 5) de la loi modifiée du 30 juin 2004 portant création d’un cadre général des régimes d’aides en faveur du secteur des classes moyennes; 6) de la loi du 15 juillet 2008 relative au développement économique régional; 7) de la loi modifiée du 29 août 2008 sur la libre circulation des personnes et l’immigration; 8) de la loi du 5 juin 2009 relative à la promotion de la recherche, du développement et de l’innovation; 9) de la loi du 18 février 2010 relative à un régime d’aides à la protection de l’environnement et l’utilisation rationnelle des ressources naturelles.	21.12.2012

### 3.2. Zuständigkeiten des SLIC-Mitglieds für Sanktionen und Maßnahmen nach dieser Richtlinie

ZUSTÄNDIGKEIT	ANMERKUNGEN
Ja	

## 4. GEMEINSAME UND KONZERTIERTE KONTROLLEN IM BEREICH DES ARBEITSSCHUTZES

### 4.1. Ist es möglich, konzertierte und gemeinsame Kontrollen im Bereich des Arbeitsschutzes mit anderen Aufsichtsbehörden zu organisieren?

Ja, aufgrund von Rechtsvorschriften	
Ja, durch bilaterale Abkommen	X
Nein	

## 5. NATIONALE INFORMATIONEN UND INITIATIVEN FÜR MOBILE ARBEITSKRÄFTE

### 5.1. Bitte beschreiben Sie die durchgeführten Initiativen (z. B. Website, Flugblätter, Unterlagen usw.)

Informationen über Arbeitsbedingungen, Arbeitsschutz sowie über die in verschiedenen Sektoren geltenden Tarifverträge werden auf der Website der ITM (<https://itm.public.lu/de.html>) veröffentlicht.

## 6. ZUSAMMENARBEIT MIT DER ELA

### 6.1. Arbeiten Sie regelmäßig mit dem nationalen Verbindungsbeamten zusammen?

Ja.

### 6.2. Können Sie nützliche Angaben zu Ihrer Teilnahme an Arbeitsgruppen, Kampagnen, Schulungen usw. machen?

Vertreter der ITM nehmen an Sitzungen, Arbeitsgruppen und Schulungen teil, die von der ELA organisiert werden.

---

<sup>i</sup> Auch von der Arbeitsaufsichtsbehörde abgedeckt.